

Exposé

Vorläufiger Titel der Dissertation

Betriebsrat versus Personalvertretung – die Problematik der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für innerbetriebliche Interessensvertretungen im Zusammenhang mit Ausgliederungen

Verfasser

Mag. iur. Martin Holzinger

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Hon. Prof. Dr. Gerhard Kuras

Studienrichtung: Rechtswissenschaften
Studienkennzahl: A 783 101
Dissertationsgebiet: Arbeitsrecht
Matrikelnummer: 08340618

Wien, 5.7.2019

Inhalt

1.	Darstellung des Dissertationsvorhabens.....	- 3 -
2.	Problemaufriss	- 4 -
3.	Forschungsfragen	- 5 -
4.	Aufbau.....	- 7 -
5.	Forschungsmethode	- 8 -
6.	Vorläufiges Inhaltsverzeichnis.....	- 8 -
7.	Zeitplan	- 9 -
8.	Auszug ausgewählter Literatur und Judikatur	- 9 -
8.1.	Kommentare und Monographien.....	- 9 -
8.2.	Aufsätze in Fachzeitschriften	- 10 -
8.3.	Judikatur.....	- 12 -

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Darstellung des Dissertationsvorhabens

Mit Beginn der neunziger Jahre begann der große „Schwung“ der Ausgliederungen von Dienststellen der Gebietskörperschaften. Unter einer Ausgliederung versteht man die Übertragung von Aufgaben einer Gebietskörperschaft auf einen neu geschaffenen, selbständigen Rechtsträger. Im Gegensatz zur Privatisierung hält die öffentliche Hand die Eigentumsmehrheit, in den meisten Fällen trägt die Gebietskörperschaft auch nach der Ausgliederung 100 % des Eigentums. Als Rechtsträger werden Kapitalgesellschaften (GmbH, AG¹) oder öffentlich-rechtliche Anstalten (Körperschaften/juristische Personen öffentlichen Rechts²) gegründet. Gleichzeitig wird jenes Personal, welches bisher die Aufgaben vollzogen hat, auf den neuen Rechtsträger „übertragen“.

Für das bestehende Personal³ werden in den Ausgliederungsgesetzen eigene Überleitungsregelungen normiert. Vertragsbedienstete werden dabei in der „juristischen Sekunde“ der Überleitung üblicherweise Arbeitnehmer⁴ der neuen Einrichtung. Bezüglich jener Beamten, die zuvor an der ausgegliederten Dienststelle beschäftigt waren, erfolgt in der Regel die gesetzlich verfügte Zuweisung zur dauernden Dienstleistung an den neuen Rechtsträger, ihr Rechtsstatus als öffentlich-rechtliche Bedienstete bleibt jedenfalls erhalten.

Das „rechtliche Schicksal“ der bis zum Zeitpunkt der Ausgliederung zuständigen Personalvertretung wird ebenfalls in vielen Fällen⁵ durch Überleitungsregelungen sondergesetzlich bestimmt. Diese Normen haben im Wesentlichen jenen Inhalt, dass die gewählte Personalvertretung mit dem Zeitpunkt der Ausgliederung zum Betriebsrat wird.

Mit Ausgliederungsgesetzen wird – gerade was die Überleitungsregelungen für das bestehende Personal sowie für die innerbetriebliche Interessensvertretung betrifft – mehr oder weniger „juristisches Neuland“ betreten. Der Gesetzgeber scheut sich nicht,

¹ zB. Bundesrechenzentrum GmbH, Österreichischen Bundesforste AG.

² zB 21 Universitäten, 7 Bundesmuseen, Statistik Österreich.

³ Bei Bundesausgliederungen sind das Beamte nach dem BDG sowie Vertragsbedienstete nach dem VBG.

⁴ Soweit in dieser Arbeit personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

⁵ Ein Vergleich lässt erkennen, dass jüngere gegenüber älteren Ausgliederungsgesetzen ausführlichere Überleitungsregelungen beinhalten.

auf sondergesetzlicher Basis neue Normen zu schaffen („lex specialis-Regelungen“) und dadurch bundesgesetzliche Bestimmungen abzuändern.⁶

2. Problemaufriss

Eine der juristischen Herausforderungen im Zusammenhang mit Ausgliederungen besteht im Vollzug des Arbeitsrechtes, da unterschiedliche Beschäftigtengruppen im selben Betrieb beschäftigt sind⁷, deren Arbeitsverhältnisse auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren und verschiedene „Arbeitsrechte“ zur Anwendung gelangen.

Im Kontext mit einer Ausgliederung wird in der Regel ein Betrieb gegründet, der in den Anwendungsbereich des ArbVG⁸ fällt. In einigen Ausgliederungsgesetzen (des Bundes) finden sich Normen über die innerbetriebliche Interessensvertretung. Der Vertretungsbereich des in dem neuen Betrieb zuständigen Betriebsrates umfasst die Arbeitnehmer⁹ des Betriebes, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage deren Beschäftigungsverhältnis basiert. Für Beamte gilt grundsätzlich das PVG¹⁰. Da sich der Geltungsbereich¹¹ des PVG jedoch ausschließlich auf Dienststellen¹² erstreckt, ist damit auf Ebene des Betriebes die Personalvertretung nicht mehr für Beamte zuständig. Beamte sind jedoch ebenfalls Arbeitnehmer iSd ArbVG, sie können durch den Betriebsrat vertreten werden. Eine große Anzahl von Ausgliederungsgesetzen hat jedoch normiert, dass der Betriebsrat für die Beamten als Personalvertretung fungiert. Damit wird jedoch ein Problemfeld eröffnet, da für die Arbeitnehmer in einem Betrieb unterschiedliche innerbetriebliche Interessensvertretungen in Personalunion zuständig sind und diese darüber hinaus verschiedene „Mitwirkungsrechte“ anzuwenden haben.

⁶ Vgl zB § 135 Abs 3 UG, wonach kein Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat, sondern ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie ein Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal zu wählen ist.

⁷ Damit hat sich Kühnteubl ausführlich beschäftigt in „Ausgliederung – Arbeitsrechtliche Fragen bei der Übertragung von Aufgaben durch Bund, Länder, Gemeinden“

⁸ Vgl die Legaldefinition eines Betriebes § 34 ArbVG.

⁹ Umfassender Arbeitnehmerbegriff des § 36 ArbVG. Mittlerweile ist in Judikatur und Literatur unstrittig, dass Beamte ebenfalls unter diesen Arbeitnehmerbegriff fallen.

¹⁰ Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl 133/1967 vom 10.3.1967, welches erst 1967 und somit wesentlich später in Kraft gesetzt wurde, als das Betriebsrätegesetz vom 15.5.1919, welches die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Betriebsräten darstellt. Das ArbVG, BGBl 22/1974 vom 14.3.1973 wurde zwar erst 9 Jahre nach dem PVG in Kraft gesetzt, es basiert jedoch auf dem Betriebsrätegesetz, womit im privatrechtlichen Bereich wesentlich früher Gesetzesnormen zur innerbetrieblichen Interessensvertretung geschaffen wurden.

¹¹ Vgl § 1 Abs 1 PVG.

¹² § 4 PVG.

3. Forschungsfragen

Auf Grund dargestellten Rechtssituation, welches sich durch die Ausgliederung von Dienststellen ergibt, werden in dieser Dissertation unter anderem folgende Forschungsfragen behandelt:

- Geht man von der allgemeinen Definition der Aufgaben der beiden innerbetrieblichen Interessensvertretungen aus, sind diese vom Wortlaut der Normen¹³ her nahezu ident. Mit der Ausgliederung werden die Personalvertretungen in der Regel Kraft Gesetz zum Betriebsrat. Welche unterschiedlichen Konsequenzen ergeben sich jedoch, ob die Vertretung durch ein Organ der Arbeitnehmervertreter nach dem ArbVG oder nach dem PVG erfolgt? Welches Organ hat die stärkeren Mitwirkungsrechte und weshalb kann die Differenzierung sachlich gerechtfertigt sein?
- Kann die innerbetriebliche Interessensvertretung die nach der Betriebsverfassung sowie nach dem Personalvertretungsrecht geschaffenen Mitwirkungsrechte im Falle der Vertretung eines Beamten kumulativ anwenden? Die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden anhand ausgewählter Themenbereiche wie Versetzung, Auflösung des Dienstverhältnisses sowie Setzung von Disziplinarmaßnahmen untersucht.
- § 1 Abs 1 ArbVG normiert, dass die Bestimmungen seines I. Teils nur für Arbeitsverhältnisse gelten, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen. In diesem I. Teil sind ua Betriebsvereinbarungen geregelt. Ist daraus abzuleiten, dass Betriebsvereinbarungen für Beamte überhaupt nicht gelten? Der Wortlaut des ArbVG ist hier nicht eindeutig, ja sogar widersprüchlich, weil der Geltungsbereich des II. Teil des ArbVG, der ebenfalls Regelungen über Betriebsvereinbarungen beinhaltet, gerade nicht auf die Art des Arbeitsverhältnisses, sondern auf die Beschäftigung in einem Betrieb abstellt. Diese geforderte Beschäftigung liegt bei Beamten zweifellos vor. Ob die Anwendbarkeit für Beamte möglicherweise vom Regelungsinhalt der Betriebsvereinbarung abhängt, wird hier näher untersucht.

¹³§ 38 ArbVG, § 2 PVG.

- Davon ausgehend, dass es sich bei einer solchen Ausgliederung um einen Betriebsübergang iSd Betriebsübergangsrichtlinie¹⁴ handelt, regeln Normen im ArbVG die rechtlichen Auswirkungen auf davon betroffene Betriebsratsorgane. Vergleichbare Normen fehlen jedoch für die Personalvertretung. Sind die in einzelnen Ausgliederungsgesetzen verankerten Normen¹⁵ über die Auswirkung der Ausgliederung auf die innerbetriebliche Interessensvertretung ausreichend bzw. überhaupt legitim im Hinblick auf die Betriebsübergangsrichtlinie?
- Ist es auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestände zulässig, dass die personalrechtlichen Aufgaben einem Organ des neu geschaffenen Betriebes gesetzlich übertragen werden, welches dann gegenüber den zugewiesenen Beamten als Dienstbehörde 1. Instanz auftritt, als oberste Dienstbehörde jedoch immer noch das Ministerium des entsprechenden Ressorts fungiert? Welche Auswirkungen hat dies auf die Belegschaftsvertretung? Kann der Betriebsrat überhaupt in dieser Funktion gegenüber einer Dienstbehörde seine Mitwirkungsrechte nach dem ArbVG einsetzen? Wenn eine Personalmaßnahme durch das Ressort gesetzt wird, geht dann die Kompetenz vom Betriebsrat iSd ArbVG auf den Zentralausschuss iSd PVG über? Wie ist die sich daraus ergebende Konsequenz sachlich erklärbar, dass auf Grund des dadurch bedingten Systemwechsels innerhalb ein und desselben Verfahrens unterschiedlichen Vertretungskompetenzen und -methoden zur Anwendung gelangen?
- Eröffnet eine Norm wie § 135 Abs 8 Z 2 UG, wonach der Betriebsrat für die zugewiesenen Beamten „gleichzeitig die Funktion als Dienststellenausschuss iSd § 9 PVG wahrzunehmen“ hat, möglicherweise ein gleichheitsrechtliches Problem innerhalb der Arbeitnehmerschaft? Verdrängt hier der Inhalt des § 9 PVG als *lex specialis* (lediglich) die inhaltlichen Parallelbestimmungen des ArbVG? Bedeutet unter Anwendung eines Umkehrschlusses, dass in jenen Fällen,¹⁶ wo im Gesetzesrang festgelegt wird, dass die Beamten „darüber hinaus“ dem Wirkungsbereich des beim

¹⁴ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, novelliert durch die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001.

¹⁵ Vgl zB § 24 Abs 3 BFWG, § 18 Abs 5 GESG, § 9 BRZG.

¹⁶ Vgl § 11 Arsenalgesetz, BGBl I 15/1997, § 12 Bundesmuseengesetz, BGBl I 14/2002.

entsprechenden Ressort eingerichteten Zentralausschusses iSd PVG angehören, dass dann für die Beamten in „innerbetrieblichen Angelegenheiten der Betriebsrat ausschließlich das ArbVG zur Anwendung bringen kann? In diesem Zusammenhang ist auch zu untersuchen, welche Rechtsfolgen daraus abzuleiten sind, wenn inhaltlich unterschiedlichen Normen im PVG und ArbVG, welche jedoch denselben Themenkomplex regeln, den einzelnen Mandatar betreffen.¹⁷

4. Aufbau

Im **Abschnitt I** erfolgt zunächst ein historischer Überblick über die Entstehungsgeschichte der für diese Arbeit von mir als „Grundgesetze“ bezeichneten Gesetzen, nämlich Betriebsrätegesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie Post-Betriebsverfassungsgesetz, wobei auch verfassungsrechtliche Aspekte geprüft werden.

Im **Abschnitt II** erfolgt eine Darstellung der unterschiedlichen Organe der Arbeitnehmerschaft und deren Kompetenzen und Aufgaben sowie eine vergleichende Betrachtungsweise (Gegenüberstellung) ausgewählter Vertretungsrechte der einzelnen Kollegialorgane bzw. Mandatäre.

Der **Abschnitt III** widmet sich dem Hauptthema dieser Dissertation. Hier werden die Auswirkungen der Ausgliederungen von Dienststellen auf die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung bestehende sowie in der Folge eingerichtete innerbetriebliche Interessensvertretung analysiert und Lösungsansätze dargestellt. Weiters wird die Frage behandelt, wie diese Interessensvertretung bei den auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basierenden Arbeitsverhältnissen ihre Rechte in welcher Form wahrnehmen kann. Es erfolgt die Untersuchung der unmittelbaren Konsequenzen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die bisher eingerichtete Personalvertretung mit der „juristischen Sekunde“ der Wirksamkeit der Ausgliederung zum Betriebsrat wird.

¹⁷ Beispielsweise ist der Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung abhängig davon, welches Gesetz anzuwenden ist, mit unterschiedlichen Rechtsfolgen behaftet. (vgl. § 160 Abs 1 ArbVG, § 26 Abs 4 PVG).

Schließlich beschäftigt sich diese Dissertation auch mit der Frage, ob dem Betriebsrat bei Beamten die gleichen Mitwirkungsrechte zukommen, welche ihm nach dem II. Teil des ArbVG für „sonstige Arbeitnehmer“ zustehen.

In **Abschnitt IV** werden Verbesserungsvorschläge anhand der gewonnenen Erkenntnisse sowie sich daraus ableitende Überlegungen für zukünftige Gesetzesvorhaben dargestellt.

Abschnitt V beinhaltet das Literaturverzeichnis.

5. Forschungsmethode

Die juristische Recherche in der Literatur und Judikatur erfolgte methodisch und mit rechtsdogmatischen Mitteln. Auf elektronischem Weg werden in erster Linie das Rechtsinformationssystem des Bundes, die Rechtsdatenbanken des Manz-Verlages, sowie von „lexis nexis“ verwendet. Weiters werden Kommentare, Monografien, Fachbücher, Aufsätze in Fachzeitschriften herangezogen und analysiert. Um sich ein Bild über die Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der Gesetze bzw. deren Novellierung machen zu können, wird auf Gesetzesmaterialien wie Regierungsvorlagen, Erläuternde Bemerkungen und Ausschussberichte zurückgegriffen. Überdies werden einschlägige Gesetzesbestimmungen mit Hilfe der wörtlichen, historischen, teleologischen und systematischen Interpretationsmethoden ausgelegt.

6. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

I Einleitung

1. Grundlagen und historischer Überblick
2. Kompetenzrechtliche Grundlagen
3. Sachliche Rechtfertigung für unterschiedliche Regelungen

II Organe der Arbeitnehmerschaft

1. Organe der Arbeitnehmerschaft nach dem PVG, ArbVG und PBVG
2. Aufbau und System der differenzierten Vertretungsregelungen
3. Gegenüberstellung ausgewählter Vertretungsrechte
4. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Interessensvertretungen

III Auswirkungen der Ausgliederung von Bundesdienststellen auf die innerbetriebliche Interessensvertretung

1. Was versteht man unter einer Ausgliederung?
2. Europarechtliche Schranken durch die Betriebsübergangsrichtlinie
3. Rechtsgrundlagen der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen
4. Arbeitnehmerbegriff
5. Sondernormen im Ausgliederungsgesetz
6. Ausübung von Dienstgeberkompetenzen
7. Zuständigkeitsbereich der innerbetrieblichen Interessensvertretung
8. Mitwirkungsrecht bei Beamten

IV Auswertung

1. Zusammenfassung und Würdigung der wesentlichen Ergebnisse
2. Überlegungen für künftige Gesetzesvorhaben

V Literaturverzeichnis

1. Kommentare und Monografien
2. Aufsätze
3. Judikatur
4. Abkürzungsverzeichnis

7. Zeitplan

- September 2016 – Juni 2018: Themensuche und Konzepterstellung, Absolvierung der Lehrveranstaltungen laut Studienplan.
- bis Juli 2019: Einreichung des Exposés und Antragstellung auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens.
- bis März 2020: *Verfassung der Dissertation unter regelmäßiger Rücksprache mit dem Betreuer Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS*
- *bis Mai 2020: Überarbeitung der Dissertation*
- Juni 2020: Defensio

8. Auszug ausgewählter Literatur und Judikatur

8.1. Kommentare und Monographien

Baumgartner, Ausgliederung und öffentlicher Dienst, 2006, Verlag Österreich, Wien.

Breunlich, Ausgliederungen von Universitäten, 1999, Wien.

Brodil (Hrsg), Ausgliederungen - Arbeitsrecht am "Zusammenfluss" von Beamten und Arbeitnehmern; 2009, Manz, Wien.

Brodil/Risak/Wolf, Arbeitsrecht in Grundzügen⁹, 2016, Lexis Nexis, Wien.

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung I/1 (Hrsg), Ausgliederungshandbuch des Bundes; 2003; BMF, Wien.

Fellner, Beamten-Dienstrechtsgesetz (Loseblattausgabe ab 1971), Manz, Wien.

Floretta-Strasser, Kommentar zum Betriebsrätegesetz², 1973, Manz.

Gahleitner/Mosler (Hrsg), Arbeitsverfassungsrecht⁵; 2015, ÖGB Verlag, Wien.

Germ/Spenling, Versetzungsschutz im privaten Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht - ein Vergleich in Kuras/Neumayr/Spenling (Hrsg.)

Gröhs/Havranek/Lang/Mayer/Pircher/Prändl (Hrsg), Ausgliederungen - Privatwirtschaftliche Aktivitäten der öffentlichen Hand, 2003, Linde, Wien.

Holzer, Strukturfragen des Betriebsvereinbarungsrechts, 1982, Wien.

Huber, Rechtsfragen der vollrechtsfähigen Universität, 2003, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien.

Klein, FS Tomandl, 201 ff Arbeitsrechtliches zur Privatisierung.

Köckeis/Panni/Schragel (weitergeführt von Szymanski/Steiner), Bundes-Personalvertretungsgesetz (Loseblattausgabe), Grenz Verlag, Wien.

Kropf (Hrsg)/Leitsmüller/Rossmann, Ausgliederungen aus dem öffentlichen Bereich, 2001, ÖGB Verlag, Wien.

Kucsko-Stadlmayer, Möglichkeiten und Grenzen im Personalrecht in *Titscher/Winckler* (Hrsg.), Universitäten im Wettbewerb, 2000, Wien.

Kühteubl, Ausgliederung - Arbeitsrechtliche Fragen bei der Übertragung von Aufgaben durch Bund, Länder und Gemeinden, 2004, Manz, Wien.

Löschnigg, Arbeitsrecht¹², 2015, ÖGB Verlag, Wien.

Matzka, Kern, Eidkum, Bürger, Ohnewas, Evaluierung ausgegliederter Rechtsträger, 2011, Lexis Nexis, Wien.

Mayr, Arbeitsrecht, Österreichisches, europäisches und internationales Arbeitsrecht, Wien.

Mazal/Risak (Hrsg), Das Arbeitsrecht - System und Praxiskommentar (Loseblattausgabe ab 2001), Lexis Nexis, Wien.

Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht², 2011, Manz, Wien.

Pfeil (Hrsg), Personalrecht der Universitäten, 2010, Manz.

Rebhahn in Neumayr-Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht, 2011, Manz, Wien.

Reissner/Neumayr (Hrsg), Zeller Handbuch Betriebsvereinbarungen, 2014, Manz, Wien.

Reissner/Tinhofer (Hrsg), Das neue Universitätsarbeitsrecht, 2007, Wien.

Schnorr, FS Tomandl, 328 Berufsbeamtentum und Arbeitsverhältnis im Öffentlichen Dienst - eine Antwort auf Reformversuche, 1998.

Schragel, Bundes-Personalvertretungsgesetz, 1993, Manz, Wien.

Stärker, Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz⁶, 2015, Lexis Nexis, Wien.

Staufner, Die Versetzung von Arbeitnehmern aus arbeitsvertragsrechtlicher und betriebsverfassungsrechtlicher Sicht, 2003, ÖGB Verlag, Wien.

Strasser/Jabornegg/Resch (Hrsg), Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz, 2005, Manz, Wien.

Strasser/Jabornegg/Resch (Hrsg), Arbeitsverfassungsrecht⁵, 2015, ÖGB Verlag, Wien.

Thienel, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung, 1994, Manz, Wien.

Tomandl, Arbeitsverfassungsgesetz (Loseblattausgabe⁹, Verlag Österreich, Wien.

Tomandl, Arbeitskräfteüberlassung³, 2017, Manz, Wien.

Zach/Koblizek, Beamten-Dienstrecht (Loseblattausgabe), Grenz Verlag, Wien.

Ziehensack, Praxiskommentar zum Vertragsbedienstetengesetz (Loseblattausgabe ab 2004), Lexis Nexis, Wien.

8.2. Aufsätze in Fachzeitschriften

Alvarado-Dupuy, Versetzungsschutz für Beamte im Bereich der PTA, DRdA 2003, 269.

Brodil, (Freie) Betriebsvereinbarung und Betriebsübung für (ausgegliederte) Beamte, DRdA 2008, 178.

Bundesarbeiterkammer, Geltung ArbVG - ausgegliederter Betrieb, Versetzung, infas 2010, 3.

Bundesarbeiterkammer, ArbVG-Anwendung auf Beamte und Vertragsbedienstete, infas 2007, 9.

Bundesarbeiterkammer, Versetzung - Anwendbarkeit des § 101 ArbVG auf „zugewiesene“ Landesbeamte, infas 6/2008, 183.

Burger, Kein betriebsverfassungsrechtlicher Versetzungsschutz für Landesbeamte, DRdA 2009, 518.

Chlestil/Keul/Weissensteiner, Geltungsbereich des ArbVG in ausgegliederten Betrieben, DRdA 2010, 152.

Floretta/Wachter, Zur Rechtsstellung der bei der TA-Gruppe beschäftigten Beamten in FS Cerny, 2001, 579.

Friedrich, Die Zuständigkeit des Betriebsrats des Beschäftigterbetriebes für überlassene Arbeitskräfte bei Versetzung, ASoK 2007, 212.

Gerhartl, Mitwirkungsrechte der Belegschaftsvertretung bei Versetzung von Beamten, ASoK 2006, 343.

Germ, Organisationsfreiheit des Dienstgebers - auch in der Bundesverwaltung kein schrankenloses Dienstherrnrecht, DRDA 2003, 291.

Geppert, Wahlberechtigung überlassener Arbeitskräfte, DRdA 1991, 352.

Goricnik, Besprechung der Entscheidung OGH 22.10.2003, 9 ObA 56/03f, DRdA 2004, 386.

Goricnik, Öffentlichkeitsarbeit als Personalvertretungstätigkeit, DRdA 2015, 349.

Goricnik, Betriebsverfassungsrechtlicher Versetzungsschutz für „ausgegliederte“ Beamte, RdW 2003, 204.

Harrer, Überlassene Arbeitnehmer gehören der Belegschaft des Beschäftigers an, DRdA 1988, 265.

Holzer, Arbeitsrechtliche Probleme der Privatisierung, DRdA 1994.

Jabornegg, Versetzung eines „zugewiesenen“ Gemeinde-VB - Mitwirkung des Betriebsrates oder der Personalvertretung?

Jabornegg, Dienstrecht versus § 101 ArbVG: Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Versetzung, RdM 5a/2012, 230.

Kietaibl/Winter/Wolf, Zur Geltung von Betriebsvereinbarungen für Beamte, ecolex 2012, 1002.

Koblizek, Personelle Umsetzung von Organisationsänderungen in ausgegliederten Unternehmen DRdA 2005/3.

Kropf, Symposium "Dienstnehmerrechte bei Ausgliederungen aus Gebietskörperschaften und Privatisierung, DRdA 1999, 81.

Kühteubl, Ausgliederung - Privatisierung - Beleihung / Bericht über ein Symposium der Studiengesellschaft für Recht und Wirtschaft, ÖZW 1998, 56

Kühteubl, Anwendung des UrlG - Vereinbarung mit dienstzugewiesenem Beamten unzulässig, DRdA 2012, 604.

Löschnigg, Arbeitnehmereigenschaft von Landesbediensteten in ausgegliederten Landesunternehmen, DRdA 2007, 473.

Manz, Versetzung einer Beamtin im Rahmen der Betriebsverfassung, ecolex 2008, 850.

Marhold, Betriebsvereinbarungen für überlassene Arbeitnehmer, ASoK 2008, 251.

Marhold-Weinmeier, Keine Geltung des ArbVG für ausgegliederte Landesbetriebe, für die Personalvertretungsrecht gilt ASoK 2010, 228.

Marhold-Weinmeier, Dienstrechtliche Verantwortlichkeit von Personalvertretern gemäß § 70 PBVG, ASoK 2015, 320.

Mayer, Versetzung von Beamten nach kollektivem Arbeitsrecht, ecolex 2003, 436.

Mazal, Personalbereitstellung und Betriebsverfassung, RdW 1987, 375.

Mazal, Rechtsfragen des Anwendungsbereiches des AÜG, ZAS 2005, 244.

Obereder, Statischer Verweis auf VBG bei Überleitung VB nach Bundesmuseengesetz, DRdA 2004, 370.

Preiss, Ausgewählte arbeits- und dienstrechtliche Probleme des Post- und Telekommunikationsbereiches in FS Bauer/Maier/Petrag 2004, 65.

Rauch, Überlassene Arbeitskräfte und Betriebsrat, ecolex 2008, 157.

Rebhahn, Vertrauensschutz in gesetzlich determinierten Dienstverhältnissen, DRdA 2002, 202, 206.

Ritzberger-Moser, zu OGH 16.9.1992, 9 ObA 206/92, DRdA 1993, 314.

Rohrer/Lenzbauer, Rechte des „ausgegliederten“ Beamten und Vertragsbediensteten, EvBl 2013, 456.

Runggaldier, zu OGH 4.5.2005, 8 Ob A 99/04y, ZAS 2006,40.

Schima, Rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, 209.

Schneller, ArbVG versus PBVG: Entsendung von AN-VertreterInnen in den Aufsichtsrat der Konzernspitze, DRdA 6/2007, 508.

Schneller, Mitbestimmung bei Versetzung und anderen personellen Maßnahmen, ecolex 2006, 1018.

Schneller, Arbeitskräfteüberlassung: Mitbestimmung bei Versetzungen und anderen persönlichen Maßnahmen.

Schnorr, zu OGH 15.7.1987, 9 ObA 63/87, ZAS 1988, 95.

Schrammel, Das Sonderarbeitsrecht der Gebietskörperschaften auf dem Prüfstand, ZAS 1988, 187.

Schrattbauer, Bekämpfung einer Weisung des ausgegliederten Rechtsträgers an den zugewiesenen Beamten: Unzulässigkeit des Rechtsweges, DRdA Infas 2015, 247.

Schwarz, Ausgewählte Rechtsfragen aus dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, DRdA 2/1988, 428.

Schwarz, Rechtsprobleme der Ausgliederung unter besonderer Betonung des öffentlichen Bereiches, DRdA 2002, 351.
Standeker, Zur Problematik der zwangsweisen Zuweisung öffentlich Bediensteter zur Dienstleistung bei einem ausgegliederten Rechtsträger, ZAS 2003, 117.
Stärker, Krankenanstalten: Betriebsrat oder Personalvertretung, ecolex 6/2003, 431.
Stärker, Zur Kompetenzverteilung im Arbeitszeitrecht sowie zum Anwendungsbereich einschlägiger Arbeitszeitgesetze, ASoK 2004, 17.
Stelzer, Verfassungsrechtliche Grenzen des Eingriffs in Rechte oder Vertragsverhältnisse, DRdA 2001, 508.
Stifter, Das Zusammentreffen von Normen des Beamtenrechtes und der Arbeitsverfassung RdA 1975, 116.
Tomandl, Betriebsverfassungsrechtliche Fragen der Arbeitskräfteüberlassung, ZAS 2011, 248.
Windisch-Graetz, Versetzung von zugewiesenen Beamten, ecolex 2010/78.
Windisch-Graetz, Betriebsübung bei Beamten? ecolex 2010, 891.
Wolf, Zur Rechtsstellung der an Post und Telekom zugewiesenen Bundesbeamten, ecolex 2008, 938.
Zankel, Zulässiger Inhalt von Sozialplänen für Beamte in ausgegliederten Betrieben, ASoK 2014, 215.
Zankel, Der Betriebsbegriff des PBVG - Auswirkungen in der Praxis? ASoK 2012, 93.

8.3. Judikatur

BerK 25.4.2001, 9/9-BK/01
 BerK 10.5.2001, 26/7-BK/01
 BerK 16.1.2003, 155/8-BK/02

OGH 18.2.1975, 4 Ob1/75
 OGH 15.7.1987, 9 ObA 63/87
 OGH 13.2.1991, 9 ObA 22/91
 OGH 16.9.1992, 9 ObA 206/92
 OGH 16.9.1992, 9 ObA 292/92 = OGH 17.9.1998, 8 ObA 224/98v
 OGH 9.2.1995, 8 ObA 332/94
 OGH 7.8.1997, 8 ObA 164/97v = Arb 11.637
 OGH 17.9.1998, 8 ObA 224/98v
 OGH 13.9.2001, 8 ObA 118/01p
 OGH 18.4.2002, 8 ObA 162/01h
 OGH 24.4.2003, 9 ObA 190/02b
 OGH 26.6.2003, 8 Ob A 41/03t
 OGH 22.10.2003, 9 ObA 56/03f, ecolex 2004, 130
 OGH 5.11.2003, 9 ObA 106/03h
 OGH 29.3.2004, 8 ObA 77/03m
 OGH 31.8.2005, 9 ObA 35/05w
 OGH 25.1.2006, 9 ObA 109/05b, OGH 6.4.2005, 9 ObA 32/05d
 OGH 12.7.2006, 9 ObA 121/05t = Arb 12.619
 OGH 17.12.2007, 8 ObA 76/07w = OGH 23.1.2015, 8 ObA 77/14b = 9 ObA 4/12x
 OGH 19.12.2007, 9 ObA 125/07h
 OGH 28.2.2008, 8 ObA 40/07a
 OGH 28.4.2008, 8 Ob A 78/07i
 OGH 28.4.2008, 8 ObA 78/07i = Arb 12.745
 OGH 7.5.2008, 9 ObA 88/07t
 OGH 5.6.2008, 9 ObA 109/07f
 OGH 26.8.2009, 9 ObA 151/08h = Arb 12.846
 OGH 11.5.2010, 9 ObA 137/09a = 9 ObA 138/09y
 OGH 28.7.2010, 9 ObA 64/10t

OGH 27.2.2012, 9 ObA 4/12x = SZ 2012/24 = 9 ObA 123/15a
OGH 26.11.2012, 9 ObA 84/12m
OGH 21.2.2013, 9 ObA 90/12v
OGH 27.5.2014, 9 ObA 114/13z
OGH 22.7.2014, 9 ObA 71/14b
OGH 23.1.2015, 8 ObA 77/14b
OGH 29.4.2015, 9 ObA 151/147

VfGH 27.6.1997, G 226/96 = VfSlg 14.869
VfGH 30.9.2000, G 55/00 VfSlg 15.964 = RdM 2001, 51
VfGH 27.11.2002, G 215/01
VfGH 28.6.2007, G 34/06
VfGH 30.11.2007, B 2003/06

VwGH 27.1.1958, ZI 692/57
VwGH 21.5.1990, 89/12/0004
VwGH 23.3.1992, 90/12/0229
VwGH 24.4.1996, 96/12/0024
VwGH 24.10.1996, 95/12/0265
VwGH 25.3.1998, 96/12/0004
VwGH 2.9.1998, 95/12/0086
VwGH 28.4.2000, 99/12/0352
VwGH 26.1.2005, 2004/12/0084
VwGH 21.9.2005, 2004/09/0034, VwSlg 16719 A/2005
VwGH 31.3.2006, 2005/12/0228
VwGH 11.10.2006, 2006/12/0119
VwGH 20.12.2006, 2006/12/0183
VwGH 5.9.2008, 2005/12/0068
VwGH 22.4.2009, 2008/12/0061 = VwSlg 17674 A/2009
VwGH 10.9.2009, 2008/12/0193
VwGH 16.9.2013, 2012/12/0150